

worden ist, sondern auch eine etwa bestehende Schleif- und Blutspur sowie die etwaige Stelle späteren Auftreffens auf den Boden (nach Abschleuderung) festzustellen und im Lichtbild festzuhalten. Wenn die Herstellung eines Lichtbildes — auch bei Verwendung von Hilfsmitteln — infolge der Wetterverhältnisse (starke Nässe des Bodens) nicht möglich sein sollte, so ist es wesentlich, diesen Umstand durch Bekundungen der untersuchenden Polizeiangehörigen und nach Möglichkeit auch anderer einwandfreier Zeugen festzustellen.

Bei tödlichen Unfällen wird zusätzlich in Frage kommen, möglichst bald an der Unfallstelle durch einen Sachverständigen Fahr- und Bremsversuche mit dem Wagen vornehmen zu lassen, um auf diese Weise in Verbindung mit den Ergebnissen der Feststellung der Bremsspur die Geschwindigkeit des Wagens bei Unfällen möglichst einwandfrei erschließen zu können; denn die Geschwindigkeitsschätzungen von Zeugen sind infolge der hierbei möglichen Fehlerquellen als unsicher anzusehen. Ferner sollte, wenn der Verunglückte kurze Zeit nach dem Unfall verstirbt, eine Sektion oder doch mindestens eine eingehende Besichtigung der Leiche und der Kleidung, die der Verstorbene bei dem Unfall getragen hatte, vorgenommen werden, da auch diese Befunde zuweilen wertvolle Schlüsse auf den Hergang des Unfalls gestatten.

Es würde für das Amtsgericht möglich gewesen sein, im Zeitpunkte des Eingangs der Anklageschrift und auch noch des Eröffnungsbeschlusses wenigstens noch einige dieser Nachforschungen vornehmen zu lassen, z. B. die Sektion oder Fahrversuche.

2. Die Tat des Angeklagten kann daher nur mit einer fühlbaren Freiheitsstrafe gesühnt werden; die vom angefochtenen Urteil als ausreichend angesehenen 30 Tage sind keineswegs ausreichend. Noch weniger geht es an, an Stelle dieser viel zu geringen Freiheitsstrafe gemäß § 27 b StGB auf Geldstrafe zu erkennen. Ganz abgesehen davon, daß es abwegig ist, die Tötung eines Menschen mit Geld sühnen zu wollen, ist die hier verhängte Strafe auch nicht geeignet, erzieherisch auf rücksichts- und disziplinlose Kraftfahrer einzuwirken. Der Strafzweck wird hierdurch nicht erreicht. Jungliches Alter und günstige Beurteilung können für sich allein noch nicht einmal das an sich angewandte niedrige Strafmaß der Freiheitsstrafe rechtfertigen. Das angefochtene Urteil widerspricht daher im Strafausspruch gröblich der Gerechtigkeit.

II. Entscheidungen anderer Gerichte

Zivilrecht

Sächs. Gesetz vom 30. Juni 1946; Richtlinien Nr. 1 der DWK vom 28. April 1948 zum SMAD-Befehl Nr. 64.

Nach Überführung des Unternehmens einer Handelsgesellschaft in das Eigentum des Volkes auf Grund des Sächs. Gesetzes vom 30. Juni 1946 können diejenigen Rechtsträger, auf die das Vermögen des enteigneten Unternehmens übertragen worden ist, einen Totalanspruch auf das Betriebsvermögen der enteigneten Firma erheben, wo immer es sich befindet. Es besteht keine Liquidationsgesellschaft, weil Rechte, deren Träger sie sein könnte, nicht bestehen.

OLG Dresden, Ur. vom 16. Februar 1950 — 2 U 249/47.

Der Kläger, der in Leipzig als Steuer- und Wirtschaftsberater tätig ist, schloß im Jahre 1939 mit Wirkung ab 1. Juli 1939 mit der Firma Verlag O. B., Kommanditgesellschaft, in L. einen Vertrag ab, durch den er die allgemeine Beratung der genannten Firma in allen Steuer- und Organisationsfragen gegen eine monatliche Vergütung von 1500 RM übernahm. Der Vertrag lief von Jahr zu Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wurde. Infolge Einziehung des Klägers zum Heeresdienst einigten sich die Parteien im Jahre 1943 dahin, daß das Vertragsverhältnis mit Wirkung vom 1. Juli 1943 bis zur Rückkehr des Klägers ruhen sollte. Am 27. September 1944 stellte der Kläger nach erfolgter Entlassung aus dem Heeresdienst der Firma B. seine Dienste zur Verfügung; diese lehnte jedoch das Angebot des Klägers mit der Begründung ab, daß sie sich anderweit gebunden habe. Der Kläger hat darauf am 14. Januar 1945 Klage er-

hoben, mit der er seine Bezüge für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1945 mit zusammen 4500 RM samt Zinsen von der Beklagten fordert, wobei er sich die Forderung weiterer Bezüge in Höhe von je 1500 RM für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis Ende des Vertragsjahres, d. h. 30. Juni 1945, Vorbehalten hat.

Die Beklagte hat Klageabweisung gefordert und gleichzeitig Widerklage mit dem Anträge erhoben, festzustellen, daß dem Kläger auch für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1945 keinerlei Ansprüche gegen sie zustehen.

Nachdem im Laufe des Rechtsstreits die Firma

0. B.-Verlag auf Grund des Sächsischen Volksscheidens vom 30. Juni 1946 in das Eigentum des Volkes übergegangen war, hat der Kläger, der im übrigen Abweisung der Widerklage begehrt hat, erklärt, daß er die von ihm verklagte Kommanditgesellschaft weiter in Anspruch nehme, weil trotz erfolgter Enteignung die alte Firma zumindest hinsichtlich derjenigen Werte bestehen geblieben sei, die von der Enteignung nicht erfaßt worden seien. Dazu gehörten insbesondere diejenigen Unternehmen und Grundstücke, die sich außerhalb des Bereiches der jowjetischen Besatzungszone befinden.

Die Beklagte hat dieser Auffassung widersprochen und unter Bezugnahme auf die Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1946 zum Gesetz vom 30. Juni 1946 Ausschluß des Rechtsweges eingewendet.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klagantrag verurteilt, und hat gleichzeitig auf die Widerklage festgestellt, daß dem Kläger für die Zeit ab 1. April 1945 keine Ansprüche mehr gegen die Beklagte zustehen, und hat im übrigen die Widerklage abgewiesen.

Gründe:

Es ist davon auszugehen, daß nach der Eintragung im Handelsregister eine Betriebsenteignung stattgefunden hat und die Firma O. B.-Verlag KG gelöscht worden ist. Die Kernfrage ist also die, ob nach Auflösung einer Gesellschaft, die auf Grund des Sächsischen Gesetzes vom 30. Juni 1946 über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes enteignet worden ist, diese noch als eine von den bisherigen Gesellschaftern vertretene Gesellschaft weiterbestehen kann, zu deren Vermögen diejenigen Werte gehören, die vom Gesetz oder aus tatsächlichen Gründen durch die Enteignung nicht erfaßt worden sind.

Dabei soll von vornherein betont werden, daß der Umstand, daß die Firma im Handelsregister gelöscht worden ist, ohne Einfluß auf die Entscheidung bleiben muß. Es ist anerkanntes Recht, daß die Löschung im Handelsregister kein rechtsändernder Akt ist. Maßgebend ist immer die tatsächliche Lage und dabei ist zu prüfen, ob ein Rechtskörper vorhanden ist, der nicht nur theoretisch Träger von Rechten ist, sondern der auf irgendeiner materiellen Substanz aufgebaut ist. Fehlt es an der Substanz, so kann vom Registergericht ein Verfahren mit dem Ziele der Löschung eingeleitet werden. Aus dem gleichen Grunde können z. B. auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften nicht als sog. Mantelgesellschaften gegründet werden oder sind, falls solche zur Entstehung gelangt sind, im Handelsregister zu löschen. Andererseits besteht auch die gelöschte Gesellschaft weiter, wenn und solange Vermögen vorhanden ist. Dabei ist allerdings zu beachten, daß nach der herrschenden Lehre die Firma als solche kein selbständiges Vermögenssubjekt oder -Objekt sein kann.

Dem Kläger ist deshalb dahin beizupflichten, daß theoretisch trotz erfolgter Löschung der beklagten Kommanditgesellschaft im Handelsregister eine solche weiterbestehen kann, falls diese noch Vermögen hat, über das ihr ein unanfechtbares Verfügungsrecht zusteht. Das dies hier der Fall sei, will der Kläger daraus herleiten, daß die beklagte Kommanditgesellschaft außerhalb des Bereiches der sowjetischen Besatzungszone noch Vermögenswerte besitze, die von der Beschlagnahme durch das Gesetz vom 30. Juni 1946 nicht erfaßt worden seien. Richtig ist dabei, daß der Machtbereich eines Staates normalerweise und soweit nicht weitergehende Rechte durch innerstaatliche Ab-